

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-Verein/

Vorlage 103/2024
Datum 03.04.2024

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: Vereinsauflösung Lotte Reiniger Gesellschaft e.V. -
Zuwendung an Stadtmuseum Tübingen

Bezug:
Anlagen:

Die Verwaltung teilt mit:

Lotte Reiniger ist im Jahr 1981 verstorben und hat ihren künstlerischen Nachlass der Universitätsstadt Tübingen vermacht. Nachfolgend wurde der gemeinnützige Verein Lotte Reiniger Gesellschaft e.V. mit dem Zweck die Pflege des künstlerischen Erbes von Lotte Reiniger, insbesondere der künstlerischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Lotte-Reiniger-Sammlung gegründet. Durch die Übernahme der Trägerschaft der Lotte-Reiniger-Sammlung ist die Universitätsstadt Tübingen gemäß der Vereinssatzung Vereinsmitglied geworden.

Nachdem der Nachlass von Lotte Reiniger im Stadtmuseum zu großen Teilen gesichtet, inventarisiert und zum Teil auch restauriert worden war, eröffnete das Stadtmuseum im März 2008 eine umfassende Dauerausstellung.

Nach langjähriger Tätigkeit wurde der Lotte Reiniger Gesellschaft e.V. nun aufgelöst. Die Vereinssatzung sieht vor, dass das noch vorhandene Vermögen bei der Vereinsauflösung dem Träger der Lotte-Reiniger-Sammlung, also dem Stadtmuseum Tübingen zufällt. Diese Zuwendung steht unter der Auflage, dass die Mittel entsprechend dem oben genannten Zweck des Vereins zu verwenden sind.

Zwischenzeitlich wurde das noch vorhandene Vermögen des Vereins in Höhe von 5.245,75 Euro an die Stadt überwiesen. Die Fachabteilung Stadtmuseum hat den Betrag angenommen. Sie wird die Mittel, entsprechend der Auflage in der Vereinssatzung, für die Pflege des künstlerischen Erbes von Lotte Reiniger einsetzen.

Die zugegangenen Mittel aus der Vereinsauflösung stellen keine Spende dar, über deren Annahme der Verwaltungsausschuss entscheiden müsste, weil sie nicht der Vermögensvermehrung der Stadt dienen, sondern einer gemeinnützigen Verwendung zugeführt werden müssen.

